



Börsenreglement

8. Zentralschweizer Aquaristik Börse

25.10.2026

Aula, Schulhausplatz 3, 6440 Brunnen

Rechtsgrundlagen: es gelten die Rechtsvorschriften zu [Reptilienbörsen Nr. 18.6](#) und Börsen und Ausstellungen mit [Aquarien- und Teichfischen Nr. 18.7](#) des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (Verlinkung).

1. Die Börse dauert von 11.00 bis 15.00 Uhr. Der Verkaufsstand kann ab 8.30 Uhr bezogen werden. Die Verkäufer haben sich aus organisatorischen Gründen spätestens eine Stunde vor dem Börsenbeginn im Börsenlokal einzufinden.

2. Anmeldung und Infrastruktur

2.1 Der Verkäufer meldet das voraussichtliche Angebot bei der Anmeldung an und gibt spätestens beim Bezug des Verkaufsplatzes die definitive Liste der Börsenausficht ab.

2.2. Die Behälter, Heizungen, Durchlüfterpumpen, Luftausströmer, Beleuchtung usw. hat der Verkäufer mitzubringen. Der Veranstalter stellt Tische, elektrische Anschlüsse (2 Steckdosen pro Platz) und Wasser zur Verfügung. Der Standplatz wird vom Veranstalter zugewiesen. Tischgrösse ist 180x70cm. Die Wasserhärte beträgt: GH $\pm$ 8°dH, KH $\pm$ 6°dH. Hallentemperatur 21-22 Grad.

3. Handel

3.1. **Aquaristik:** für den Verkauf wird eine zentrale Kasse eingerichtet. 15% des Verkaufserlöses fallen dem veranstaltenden Verein zu.

3.2 **Terraristik:** Ein Tisch (180 x70 cm) kostet **30,- Sfr**, es können nur ganzen Tische reserviert werden. Der Betrag für die Standmiete muss vor dem Börsenstart an der Kasse bezahlt werden. Falls Zahlungen durch die Zentrale Kasse abgewickelt werden, so beträgt die Gebühr 3%.

3.3. Handel unter Verkäufern: Die Verkäufer sowie die an der Organisation beteiligten Personen können untereinander eine Stunde vor dem Börsenbeginn verkaufen / kaufen. Diese Verkäufe laufen auch über die zentrale Kasse ab (Aquaristik) oder direkt mit dem Verkäufer (Terraristik).

3.4. An Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen, ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten, keine Tiere verkauft werden.

4. Angebot

4.1. An der Börse sind Reptilien, Amphibien, Insekten, Spinnen, Aquarien- und Teichfische, Garnelen, Krebse, Futtertiere und Pflanzen zugelassen. Es werden grundsätzlich nur Tiere zugelassen, die aus NACHZUCHT stammen und nicht der Natur entnommen wurden. **Beim Verkauf von in CITES gelisteten Tieren muss durch den Verkäufer eine Herkunftsbescheinigung ausgestellt werden.**

Nicht erlaubt sind Nager und alle anderen lebenden Säugetiere sowie Vögel.

a) Aquaristik: Die Minimalgrössen für die Fische sind: bis 5 cm Endgrösse die halbe Endgrösse, für grössere Fische ein Drittel der Endgrösse. Es dürfen keine offensichtlich überalterten Fische verkauft werden. Qualzuchten und gentechnisch veränderte Fische sind verboten. Der Verkauf von Fischen mit Haltungsbewilligung ist nicht erlaubt.

b) Terraristik: **Giftschlangen sind verboten.** Bewilligungspflichtige Terrarientiere sind erlaubt. Entsprechende Papiere (Kopie) sind mitzuführen und werden vor der Börse an die Börsenaufsicht abgegeben. Der Verkäufer muss sich vor dem Verkauf vergewissern, dass der Käufer eine Haltungsbewilligung besitzt. Eine Kopie der Haltungsbewilligung des Käufers an die Börsenaufsicht abgeben.

4.2. An der Börse dürfen nur gesunde Tiere ohne Deformationen (z.B. Schuppenschäden, beschädigte Kiemendeckel, fehlende Flossen, Wirbelsäulendefekte usw.) und Krankheitsanzeichen (weisse Tüpfel, Flossenfäule usw.) angeboten werden. Genetisch veränderte Tiere und Qualzuchten sind verboten. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht und basiert auf den Richtlinien des Bundes.

5. Hälterung

5.1. Aquaristik: Verkaufsbecken dürfen von 2 Seiten nicht einsehbar sein. Der Aquarium-Boden muss entspiegelt werden, jedoch kein scheuernder Bodengrund, um Verletzungen zu vermeiden. Es müssen für die Tiere Verstecke eingerichtet werden, z.B. durch Pflanzen, Höhlen, Wurzel. Die Beurteilung liegt im Ermessen der Börsenaufsicht.

Die Aquariengrösse bei Börsen muss folgenden Anforderungen erfüllen:

- *Beckenlänge: mind. 3 x Körperlänge grösster Fisch*
- *Beckenbreite: mind. 2 x Körperlänge grösster Fisch*
- *Wassertiefe: mind. 1 x Körperlänge grösster Fisch*

Die Besatzdichte darf für die kurze Börsenzeit erhöht werden, zum Beispiel in Becken mit Massen:

- *40 x 20 x 20 cm (16 Liter) rund 20 Fische mit bis zu 5 cm Gesamtlänge,*
- *30 x 30 x 30 cm (27 Liter) rund 40 Fische mit bis zu 5 cm Gesamtlänge,*
- *60 x 40 x 40 cm (96 Liter) rund 14 Fische mit bis zu 14 cm Gesamtlänge*

5.2. Terraristik: **Das Herausnehmen und Zeigen der Tiere ausserhalb der Behälter ist untersagt.** Einzige Ausnahme: falls das Tierwohl gefährdet ist, darf der Verkäufer nötige Handlungen durchführen. Das Füttern von ausgestellten Tieren ist während der Messe nicht erlaubt.

Die Tiere müssen auf dem Tisch, ausbruchssicher und möglichst in einzelnen Behältern angeboten werden, so dass sie keinem unnötigen Stress ausgesetzt werden. Für mehrere untereinander verträgliche Tiere muss die Grundfläche für jedes weitere Tier um 50% vergrössert werden. Die Behältergrösse sollte den Tieren ein problemloses Wenden ermöglichen. Einzelheiten siehe Reglement des BLV (Nr. 18.6 = Terrarien Tiere / Nr. 18.7 = Aquarien Tiere).

Die Behälter müssen mindestens auf drei Seiten mit undurchsichtigem Material abgedeckt sein und es muss Rückzugsort vorhanden sein, z.B. grösseres Pflanzenblatt, Baumrinde oder Äste.

Der Boden muss mit einer geeigneten Unterlage versehen sein. Je nach Tierart kann z.B. Laub, Moos, Kokoserde, Sand oder Haushaltspapier verwendet werden.

Dem Bedürfnis nach Feuchtigkeit muss der Tierart entsprechend Rechnung getragen werden.

Für Arten, die sich naturgemäss in der Höhe aufhalten, muss eine Klettermöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. (z.B. Ast oder ein entsprechendes Gitter.)

Länge und Breite der Behälter werden in Körperlänge (KL) des betreffenden Tieres angegeben. Bei Schildkröten gilt die Panzerlänge, für Echsen die Kopf-Rumpflänge und für Schlangen die Gesamtlänge.

Die Behälter für arboreale Arten müssen so hoch sein, dass die geforderte Einrichtung darin Platz hat und sich das Tier zuoberst aufhalten kann.

Reptilien / Amphibien: Die in der Tierschutzverordnung festgelegten Mindestmasse für die Behälter dürfen nicht unterschritten werden:

- Schildkröten und Froschlurche Grundfläche 3 x 2 KL
- Echsen und Schwanzlurche Grundfläche 2 x 1 KL
- Schlangen Grundfläche 0.5 x 0.3 KL.

5.3 Die Tiere dürfen nur in Verpackungen mit Sicht-, Kälte- bzw. Wärmeschutz abgegeben werden. Pflanzen sind ebenfalls fachgerecht zu verpacken, um sie vor dem Austrocknen und vor Temperaturschäden zu schützen. Transport- und Schutzbeutel sind durch den Verkäufer mitzubringen. Transportbeutel können an der Kasse erworben werden.

5.4 Der Transport und die Einsetzung der Lebewesen im Aquarium oder Terrarium erfolgen auf die eigene Verantwortung des Käufers.

6. Beschriftungen

6.1. Die Beschriftung der angebotenen Tiere und Pflanzen beinhaltet den wissenschaftlichen Namen, den deutschen Namen (falls vorhanden), die geografische Herkunft, die Endgrösse der Fische und die minimale Beckengrösse, die erforderliche Wassertemperatur und Wasserbeschaffenheit (weich/ mittel/ hart) für die Tiere sowie deren Preis.

Im Bereich Terraristik sind folgende Angaben zwingend

Deutscher- und wissenschaftlicher Name, Herkunft

Geschlecht: 1.0 / 0.1 / 0.0.1 männlich / weiblich / unbestimmt

Schutzstatus: WA I. und WA II.

6.2. Der Verein beschriftet jeden Stand mit dem Namen des Ausstellers und Adresse, Telefonnummer und E-Mail, sowie die Vereinszugehörigkeit, falls vorhanden.

6.3. Der Verkäufer muss ein Merkblatt zur Haltung und Pflege der Tiere abgeben. Der Verkäufer gestaltet solche Merkblätter selbst oder kann auf der Website des SDAT herunterladen und ausdrucken:

<https://sdat.ch/index.php/publikationen/boersenmerkblaetter>

7. Börsenaufsicht / Wegweisungsrecht: Eine Börsenaufsicht wird vor und während dem Verkauf Tiere, Pflanzen und Preise kontrollieren. Die Börsenaufsicht kann fehlbare Verkäufer wegweisen.

8. Haftungsausschluss: Der Verein kann für die Gesundheit der angebotenen Tiere und die Qualität der Waren in keiner Weise verantwortlich gemacht werden.

Die Versicherung ist Sache des Verkäufers. Für Diebställe und Unfälle jeglicher Art lehnt der Veranstalter jede Haftung ab.

9. Aufnahme von Fotos und Videos: einzig der Börsenorganisator darf zu Dokumentations- und Werbezwecken Fotos und Videos im Börsenlokal (ausgenommen Foyer) aufnehmen. Die Börsenaufsicht kann für das Veterinärsamt sowie Pressemitglieder gegen Vorweis eines Presseausweises eine Ausnahme genehmigen. Die Bildrechte unterliegen für die nächsten 10 Jahre alleinig der Börsenorganisation.

10. Mit der Anmeldung akzeptiert der Verkäufer alle Punkte dieses Börsenreglements und verpflichtet sich, die geltenden Tierschutzbestimmungen einzuhalten.

Reglement genehmigt am 26.04.2026

OK der Zentralschweizer Aquaristik Börse

info[[@](mailto:info@aquaterra-innerschwyz.ch)]aquaterra-innerschwyz.ch